

# SACHENRECHT

## ALLE SCHEMATA DER EINFÜHRUNGEN ZUM SACHENRECHT

Peter Felix Schuster

<http://www.peterfelixschuster.de>

4. November 2008

- 1 **Besitz entziehen oder stören: Entziehung** des Besitzes ist die vollständige und dauerhafte Beseitigung des unmittelbaren Besitzes. **Besitzstörung** ist die Beeinträchtigung des unmittelbaren Besitzes in der Weise, dass ein befriedeter Zustand in einen solchen der Rechtsunsicherheit verwandelt wird.
- 2 **ohne Willen** des Besitzers = ohne irgendwie kundgegebene Zustimmung. Also nicht zwingend gegen den Willen!
- 3 Gesetzliche **Gestattung** / Rechtfertigung? Etwa an §§ 228, 904 BGB denken! Reiner Anspruch auf Besitzeinräumung reicht nicht.
- 4 Folge: Handlung **widerrechtlich**. Besitz dem Besitzer gegenüber **fehlerhaft**, § 858 Abs. 2 BGB.

- ① **Besitzer?** Selbsthilfeberechtigt ist der unmittelbare Besitzer § 854 Abs. 1 BGB.
- ② **Verbotene Eigenmacht?**
- ③ **Folge:** Der Besitzer darf den Besitz mit Gewalt verteidigen. Selbsthilfegegner ist der den Besitz Entziehende oder der Besitzstörer. Die Handlung des Besitzers ist nicht widerrechtlich, solange sie geeignet und erforderlich ist, § 227 Abs. 2 BGB entsprechend.

- 1 **Besitzer?** Selbsthilfeberechtigt ist der unmittelbare Besitzer § 854 Abs. 1 BGB.
- 2 Durch **verbotene Eigenmacht** weggenommen?
- 3 **Auf frischer Tat betroffen** (= unmittelbar oder alsbald nach der Entziehung) oder **verfolgt**?
- 4 **Folge:** Der Besitzer darf auch mit Gewalt die Sache wieder an sich nehmen. Selbsthilfegegner ist der den Besitz Entziehende oder der Besitzstörer. Die Handlung des Besitzers ist nicht widerrechtlich, solange sie geeignet und erforderlich ist, § 227 Abs. 2 BGB entsprechend.

- 1 Besitz entzogen?
- 2 Fehlerhaftigkeit des Besitzes, § 858 Abs. 2 BGB?
- 3 Possessorische Einwendungen, § 863 BGB? Nur die Einwendung wird gehört, dass der Besitz nicht fehlerhaft war! Alle anderen Ansprüche etc sind irrelevant. Ein Ausschlussgrund ist ferner, dass der Besitz des Besitzers gegenüber dem Täter **fehlerhaft** war (bestohlener Dieb etwa), § 861 Abs. 2 BGB.
- 4 Besitzanspruch erloschen, § 864 BGB? Ein Jahr nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht.

- 1 Besitz **gestört durch verbotene Eigenmacht**?
- 2 Störung noch andauernd, § 862 S. 1 BGB oder weitere Störungen zu besorgen, § 862 S. 2 BGB?
- 3 Possessorische Einwendungen, § 863 BGB? Nur die Einwendung wird gehört, dass der Besitz nicht fehlerhaft war! Alle anderen Ansprüche etc sind irrelevant. Ein Ausschlussgrund ist ferner, dass der Besitz des Besitzers gegenüber dem Täter fehlerhaft war (bestohlener Dieb etwa), § 862 Abs. 2 BGB.
- 4 Besitzanspruch erloschen, § 864 BGB? Ein Jahr nach der Verübung der verbotenen Eigenmacht.

- ① **Bewegliche Sache**
- ② **Einigsein** (dingliche Einigung)
- ③ **Übergabe** (Besitzübergang)
- ④ **Berechtigung** des Veräußerers


# ERWERB VOM NICHTBERECHTIGTEN, §§ 929 S. 1, 932 ABS. 1 1 BGB

- ① Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB mit Ausnahme der Berechtigung
- ② **Gutgläubigkeit** des Erwerbers, also weder Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis vom Fehlen der Berechtigung des Veräußerers.
- ③ **Kein Abhandenkommen** der Sache, § 935 BGB.



- ① **Sache**
- ② **Besitz** des Anspruchsgegners
- ③ **Eigentum** des Anspruchsinhabers (historischer Aufbau)
- ④ Kein **Recht zum Besitz** des Anspruchsgegners, § 986 BGB.

# ANSPRUCH AUF STÖRUNGSBESEITIGUNG § 1004 ABS. 1 S. 1 BGB

- 1 **Beeinträchtigung** des **Eigentums** des Anspruchsstellers?
- 2 Anspruchsgegner = **Störer** (Zustandsstörer oder Handlungsstörer)?
- 3  Kein Verschulden erforderlich!
- 3 § 1004 Abs. 2 BGB: Keine **Duldungspflicht** des Eigentümers, etwa aus §§ 904, 906, 912 BGB?
- 4 **Rechtsfolge**: Pflicht zur Beseitigung der Störungsquelle, nicht zum Schadensersatz.

- 1 Ist der Anspruchsgegner **Besitzer**?
- 2 Ist der Anspruchsinhaber **früherer Besitzer**?
- 3 War der Besitzer bei Besitzerlangung **bösgläubig** gem. § 932 Abs. 2?
- 4 Wenn nicht: War die Sache dem früheren Besitzer **abhanden gekommen**, § 1007 Abs. 2 BGB? Ausnahmen:
  - 1 Geld oder Wertpapiere oder
  - 2 Jetziger Besitzer ist auch Eigentümer der Sache.
- 5 Ausschlussgrund: War der frühere Besitzer beim Erwerb des Besitzes bösgläubig, § 1007 Abs. 3 BGB?